

Korrektur der Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

Auf Grund eines redaktionellen Fehlers in der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes vom 15.12.2015 wird diese korrigiert. Die Korrektur ist in Fettdruck kenntlich gemacht:

Der von der Stadtvertretung der Stadt Eggesin am 16.07.2015 beschlossene Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern – Greifswald vom 16.11.2015, Aktenzeichen 04982-15-40 mit einer Auflage und einem Hinweis genehmigt. Die Auflage wurde erfüllt. Der Hinweis wurde beachtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan der Stadt Eggesin wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Stettiner Straße 2, 17367 Eggesin, Zimmer 13

montags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

dienstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

mittwochs 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

donnerstags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

freitags 9:00 Uhr – 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 12.08.2016


Jesse
Bürgermeister

